

Förderverein
Freiwillige Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West e.V.
Feuerwehrtechnische- Zentrale, Burgstraße 37, 55583 Bad Kreuznach

Satzung vom 22. Mai 2014

§ 1
Name, Sitz

Der bisher „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Einheit Bad Münster am Stein Ebernburg e.V.“ genannte Verein, führt mit Gültigwerden dieser Satzung den Namen: „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West e.V.“

- 1.1 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter VR 794 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach, (Ortsteil Bad Münster am Stein-Ebernburg).

Förderverein
Freiwillige Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West e.V.
Feuerwehrtechnische- Zentrale, Burgstraße 37, 55583 Bad Kreuznach

Satzung vom 22. Mai 2014

§ 2
Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrgedankens in der Stadt Bad Kreuznach, Ortsteil Bad Münster am Stein-Ebernburg (Löschbezirk West), mit dem Anliegen, das Interesse an der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und zu vertiefen sowie die Freiwillige Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West, die Jugendfeuerwehr und etwaige Vorbereitungsgruppen der Jugendfeuerwehr ideell und materiell zu unterstützen.
- 2.1.1 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen,
 - b Vervollständigung der Ausrüstung der Feuerwehr,
 - c Förderung der kameradschaftlichen Verbundenheit unter den Feuerwehrangehörigen,
 - d Förderung der Jugendfeuerwehr, der Vorbereitungsgruppe der Jugendfeuerwehr, sowie der Jugendarbeit
 - e Förderung der Alterskameradschaft,
 - f Pflege und Erhaltung der Werte, die die Feuerwehr in ihrem Geist und in ihrer Leistungsstärke traditionell verkörpert.
 - g Öffentlichkeitsarbeit
- 2.1.2 Gegenstände, die der Verein zur Vervollständigung der Ausrüstung der freiwilligen Freiwillige Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West, Ortsteil Bad Münster am Stein-Ebernburg erwirbt, gehen in das Eigentum Stadt Bad Kreuznach als Trägerin der freiwilligen Feuerwehr Löschbezirk West über. Die seitens des Fördervereins geförderten bzw. finanzierten Gegenstände, haben zweckbestimmt in der Feuerwehr Löschbezirk West in Bad Kreuznach im Ortsteil Bad Münster am Stein-Ebernburg zu verbleiben.
- 2.1.3 Der Verein übernimmt keine Aufgaben der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung, soweit es sich um die Erfüllung von Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung des Aufgabenträgers handelt.

Förderverein
Freiwillige Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West e.V.
Feuerwehrtechnische- Zentrale, Burgstraße 37, 55583 Bad Kreuznach

Satzung vom 22. Mai 2014

§ 3
Gemeinnützigkeit

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO), in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch Anteile am Vermögen des Vereins, auch nicht im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4
Geschäftsjahr

4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Satzung vom 22. Mai 2014

§ 5
Mitgliedschaft

- 5. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und Familie werden.
- 5.1 Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung an der Gründung erlangt wurde, wird sie durch späteren Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift enthalten muss, der Vorstand.
- 5.2 Mitglieder der Alterskameradschaft, der Einheit Bad Münster am Stein Ebernburg haben Anspruch auf eine beitragsfreie Mitgliedschaft.
- 5.3 Aktive Feuerwehrleute, der Einheit Bad Münster am Stein Ebernburg haben Anspruch auf eine beitragsfreie Mitgliedschaft.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet
 - a mit dem Tod des Mitglieds.
 - b durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - c durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d durch Streichen aus der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Beitrages, siehe § 9 Abs. 2.
- 5.5 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5.6 Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch mit Begründung beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- 5.7 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Förderverein
Freiwillige Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West e.V.
Feuerwehrtechnische- Zentrale, Burgstraße 37, 55583 Bad Kreuznach

Satzung vom 22. Mai 2014

§ 6
Organe des Vereins

6. Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

Förderverein
Freiwillige Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West e.V.
Feuerwehrtechnische- Zentrale, Burgstraße 37, 55583 Bad Kreuznach

Satzung vom 22. Mai 2014

§ 7
Vorstand

7. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a dem Vorsitzenden,
 - b dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c dem Schriftführer,
 - d dem Kassierer,
 - e und bis zu fünf Beisitzern, darunter der Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West, Ortsteil Bad Münster am Stein-Ebernburg, sofern dieser nicht in Position a-d gewählt wird.
- 7.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 7.2 Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung grundsätzlich durch den Vorsitzenden erfolgen soll; der stellvertretende Vorsitzende soll nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis ist mit dieser Satzungsbestimmung nicht verbunden.
- 7.3 Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.5 Bei der Wahl des Vorstandes sind Gesamtabstimmung, Blockwahl und Mehrheits-Listenwahl zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 7.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstandsamt aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen.
- 7.7 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.8 Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Satzung vom 22. Mai 2014

§ 8
Mitgliederversammlung

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- 8.1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 8.2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder durch öffentliche Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg einberufen.
- 8.3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingehen.
- 8.4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - c Entlastung von Vorstand und Kassierer,
 - d Festsetzung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge,
 - e Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - f Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre, die die Kassenführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben; zum Kassenprüfer gewählt werden kann nicht, wer Mitglied des Vorstands ist.
 - g Entscheidung über Satzungsänderungen
 - h Entscheidung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Förderverein
Freiwillige Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West e.V.
Feuerwehrtechnische- Zentrale, Burgstraße 37, 55583 Bad Kreuznach

Satzung vom 22. Mai 2014

- 8.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der erschienene, bevollmächtigte Vertreter kann das eigene und das Stimmrecht des Vollmachtgebers ausüben. Ein Mitglied kann jeweils seine Erziehungsberechtigten, vertreten lassen durch ein anderes Mitglied. Jedes minderjährige Mitglied kann sich durch Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
- 8.5.1 Der Vorsitzende ist Versammlungsleiter. Außer bei einer Neuwahl des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor Beginn einer Wahlhandlung, zur Wahl des Vorsitzenden einen Versammlungsleiter.
- 8.5.2 Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen und Mitglieder, die die Versammlung stören, ausschließen.
- 8.6 Eine Änderung der Satzung (nicht jedoch die Änderung des Vereinszweckes) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.7 Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Kommt in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks lediglich mangels hinreichender Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, kann in einer daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung der Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.9 Der Schriftführer führt das Protokoll. Der Vorstand, kann weitere Protokollführer benennen. Das Protokoll ist dem Vorstand vorzulegen und vom Versammlungsleiter und mindestens einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- 8.10 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift des Schriftführers zu geben.

Satzung vom 22. Mai 2014

§ 9
Mitgliedsbeiträge

- 9. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die jeweils vor dem 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig sind.
- 9.1 Das zweimalige Nichtzahlen des Jahresbeitrages, trotz Erinnerung, kann zu einem Ausschluss führen. Das betroffene Mitglied wird nach Erinnerung mit einer Frist von 4 Wochen zur Zahlung angemahnt, und muß innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mahnung den Beitrag entrichten. Zahlt das Mitglied zum zweiten mal nicht den Jahresbeitrag, kann es vom Vorstand aus dem Verein durch Streichung aus der Mitgliederliste ausgeschlossen werden.
- 9.2 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münster am Stein-Ebernburg und beim Kreis-Feuerwehr Verband gemeldete Angehörige der Alterskameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Einheit Bad Münster am Stein-Ebernburg zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- 9.3 Der Förderverein trägt die Kosten der Alterskameraden für die Mitgliedschaft im Kreis-Feuerwehr Verband.
- 9.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Familien besteht die Möglichkeit eines Familienbeitrages.
- 9.5 Der Vorstand kann in Einzelfällen aus sozialen Gründen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Satzung vom 22. Mai 2014

§ 10

Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

10. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder, in der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß eine Auflösung des Vereins zur Abstimmung gestellt werden soll. Kommt in einer Mitgliederversammlung ein Auflösungsbeschluss lediglich mangels hinreichender Zahl erschienen stimmberechtigter Mitglieder nicht zustande, muß innerhalb von 6 Wochen in einer daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung über die Auflösung entschieden werden. Der Auflösungsbeschluss kann in dieser Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- 10.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kreuznach zur Verwendung für den Ortsteil Bad Münster am Stein-Ebernburg, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für Zwecke des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe oder des Katastrophenschutzes im Ortsteil Bad Münster am Stein-Ebernburg zu verwenden hat.

§ 11

Wirksamwerden

11. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 22. Mai 2014 beschlossen. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.